

recourants, qui soutiennent que la poursuite est introduite au nom d'une personne inexistante. En effet, ils reconnaissent eux-mêmes dans leur plainte à l'autorité cantonale que le créancier poursuivant est en fait un nommé Jossim Alcalay. On peut en revanche se demander si ce créancier a été désigné dans les actes de poursuite de façon non équivoque, de manière à exclure tout doute sur son identité. Il faut, pour trancher cette question, se reporter au moment où les actes de poursuite ont été notifiés aux débiteurs et examiner si, à cette époque, les indications résultant des procès-verbaux de séquestre et des commandements de payer désignaient clairement le créancier. Or tel n'est pas le cas : s'il est établi aujourd'hui que le nom véritable du créancier poursuivant est Alcalay, ainsi que le constate la décision attaquée, rien ne prouve que les débiteurs savaient, lors de la notification des actes de poursuite, quelle identité se cachait sous le nom de Tager. Ces actes de poursuite doivent dès lors être annulés.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est admis et la décision attaquée réformée en ce sens que les commandements de payer n° 36377 du 29 avril 1935, 69813 du 23 septembre 1935, 62249 et 62250 du 13 août 1935, notifiés par l'office de Genève, ainsi que les séquestres exécutés par cet office nos 80 du 1^{er} avril 1935, 200 du 31 juillet 1935, 201 du 31 juillet 1935 et 217 du 15 août 1935, sont déclarés nuls.

42. Entscheid vom 13. Oktober 1936 i. S. Schaller.

Der Ehemann kann in der Betreibung gegen die Ehefrau ungeachtet des Verzichtes der Ehefrau auf Geltendmachung der Unpfändbarkeit Beschwerde wegen Unpfändbarkeit führen.

Die für die Frage nach der Pfändbarkeit massgebenden Verhältnisse sind von Amtes wegen festzustellen.

Eröffnung des Widerspruchsverfahrens gemäss Art. 109 SchKG über das Nutzungsrecht des Ehemannes.

Dans la poursuite dirigée contre sa femme le mari peut porter plainte en invoquant l'insaisissabilité des biens saisis, encore que la débitrice ait renoncé à ce moyen.

Les circonstances décisives pour la question de la saisissabilité doivent être établies d'office.

Introduction de la procédure de l'art. 109 LP pour le droit d'usage du mari.

Nell'esecuzione promossa contro la moglie il marito può interporre un reclamo fondato sull'impignorabilità dei beni staggiti anche se la debitrice ha rinunciato a invocare quest'eccezione. Le circostanze decisive per il quesito della pignorabilità devono essere accertate d'ufficio.

Applicazione della procedura di rivendicazione prevista all'art. 109 LEF al diritto di godimento del marito.

Gestützt auf einen bloss der Ehefrau des Rekurrenten zugestellten Zahlungsbefehl wurden einige Hausratsgegenstände gepfändet, die unbestrittenermassen der Ehefrau gehören. Mit der vorliegenden Beschwerde macht jedoch der Ehemann die Unpfändbarkeit geltend mit der Begründung, die gepfändeten Sachen gehören zur Ausstattung eines Zimmers, aus dessen Vermietung er einen unumgänglich notwendigen Teil seines Unterhaltes gewinne.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 3. September 1936 die Beschwerde abgewiesen. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen : « Angesichts dieses Verhaltens der Schuldnerin muss angenommen werden, dass sie auf die Geltendmachung des Kompetenzcharakters der gepfändeten Gegenstände verzichtete... Nachdem die Ehefrau als Eigentümerin der gepfändeten Gegenstände die Kompetenzeinrede nicht erhob, muss der Verzicht auch für den Ehemann wirken, dessen Recht auf blosser Nutzung weniger stark sein kann als jenes der Ehefrau ».

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung :

Nach der neueren Rechtsprechung sind auch die einzelnen Glieder der Familie des betriebenen Schuldners,

zumal dessen Ehegatte, befugt, die Unpfändbarkeit geltend zu machen, insoweit dieselbe (von Art. 92 Ziff. 1 bis 5 und 93 SckKG) nicht nur im Interesse des betriebenen Schuldners selbst, sondern insbesondere auch seiner Familie angeordnet ist (BGE 55 III S. 8 ; 56 III S. 128), und zwar ungeachtet eines allfälligen Verzichtes des Schuldners auf die Unpfändbarkeit, es wäre denn, dass dieser ausdrücklich und schriftlich ausgesprochen worden ist (BGE 55 III S. 10). Insbesondere muss in der Betreuung gegen die Ehefrau das Recht zur Beschwerde wegen Unpfändbarkeit dem Ehemann zugestanden werden wegen der ihm regelmässig zustehenden Nutzung am Frauenvermögen (Art. 178, 193, 201 Abs. 1 ZGB). Freilich erlischt dieses Nutzungsrecht an solchen Gegenständen des eingebrachten Frauengutes, welche der Ehefrau durch Zwangsvollstreckung entzogen werden ; allein insofern sich die Ehefrau der zwangsweisen Entziehung durch die Geltendmachung der Unpfändbarkeit erwehren könnte, es jedoch nicht tut, sondern im Gegenteil aus freien Stücken Kompetenzstücke pfänden lässt, trifft sie eine Verfügung über Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes, die ihr gemäss Art. 202/3 ZGB nicht (ohne Einwilligung des Ehemannes) zusteht und aus der daher gegenüber dem nutzungsberechtigten Ehemann nichts hergeleitet werden kann, insbesondere nicht die Verdrängung aus seinem Nutzungsrecht. Daher durfte, als der Rekurrent die Unpfändbarkeit geltend machte, die materielle Prüfung seines Begehrens nicht unterbleiben, und zwar mussten die hiefür entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse von Amtes wegen, durch sachdienliche Befragung des Rekurrenten selbst und allfällig auch dritter Personen, sowie Augenschein festgestellt werden (vgl. z. B. 52 III 176 ; 53 III 130 ; 55 III 22 ; 57 III 17). Das Betreibungsamt, das dies tun wollte, durfte sich hievon nicht durch das vielleicht ungeschickte, wenig entgegenkommende Benehmen der Schuldnerin abhalten lassen, sondern musste an den Ehemann selbst gelangen,

und nur wenn er nicht Hand zur Vornahme der erforderlichen Erhebungen böte, müsste er dies mit dem Verlust seines Kompetenzanspruches entgelten. Würde sich ergeben, dass die gepfändeten Möbel zur Einrichtung eines Zimmers gehören, das zur Zeit der Pfändung vermietet (oder nur vorübergehend unvermietet) war und dessen Mietzins der Rekurrent für sich und seine Ehefrau unumgänglich notwendig hat, so wäre die Pfändung aufzuheben (BGE 57 III 139). Statt dessen könnten dann allfällig andere Vermögensstücke der Ehefrau gepfändet werden, sofern solche pfändbare vorhanden sind. Da jedoch die Betreuung ausschliesslich gegen die Ehefrau gerichtet und der Ehemann nicht durch Zustellung einer Ausfertigung des Zahlungsbefehls miteinbezogen wurde, so könnte er der Pfändung von anderen als zum Sondergut der Ehefrau gehörenden Gegenständen widersprechen und müsste zu diesem Zweck das Widerspruchsverfahren (gemäss Art. 109 SchKG) eröffnet werden (BGE 53 III S. 1 ; 59 III S. 181). In gleicher Weise wäre auch bezüglich der bereits gepfändeten Gegenstände zu verfahren, sofern sich die Kompetenzbeschwerde des Rekurrenten als unbegründet erweisen sollte. Rechtzeitige Anmeldung seines Nutzungsrechtes binnen 10 Tagen seit Kenntnis von der Pfändung bzw. Pfändungsurkunde vorausgesetzt (BGE 53 III S. 5), wäre die Nichteröffnung des Widerspruchsverfahrens eine Rechtsverweigerung, wegen welcher der Rekurrent noch jederzeit nachträglich Beschwerde führen könnte (Art. 17 Abs. 3 SchKG).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 3. September 1936 aufgehoben und die Sache zur Aktenvollständigung und neuen Beurteilung zurückgewiesen wird.